

BARMER

**Beitragszahlung in der
Sozialversicherung**



1 Beitragsberechnung

1.1 Bei der Berechnung der Pflichtbeiträge ist besonders zu berücksichtigen, dass die Beiträge der einzelnen Versicherungszweige nur bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden. Der abzuführende Beitrag je Versicherungszweig ergibt sich grundsätzlich durch Verdoppelung des Versichertenanteils.

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind bei der Beitragsberechnung Besonderheiten zu beachten. Der abzuführende Krankenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Summe aus den getrennt berechneten gerundeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen und dem Beitrag aus dem zusätzlichen Beitragssatz.

Besonderheiten gelten außerdem im Übergangsbereich. Bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro hat der Arbeitnehmer lediglich einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Weitere Ausnahmen gelten hinsichtlich der Beiträge zur Pflegeversicherung. Den Zuschlag zum Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose trägt der Arbeitnehmer allein. Außerdem zahlen im Bundesland Sachsen die Arbeitnehmer 2,025 % (bzw. 2,275 % bei Kinderlosigkeit), die Arbeitgeber tragen 1,025 % des Arbeitsentgelts als Pflegeversicherungsbeitrag.

1.2 Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind die pauschalen Arbeitgeberbeiträge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Beitragsbemessungsfaktoren aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt individuell zu berechnen. Im Fall der Versicherungspflicht trägt der Arbeitnehmer die Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe des Aufstockungsbetrags von 3,6 % allein.

Die Minijob-Zentrale, 45115 Essen, ist seit dem 01.04.2003 ausschließlich für den Beitragseinzug als Einzugsstelle zuständig. Bitte übertragen Sie die pauschalen Arbeitgeberbeiträge in die jeweiligen Rubriken des Beitragsnachweises für geringfügig Beschäftigte.

1.3 Sie können auf eine monatliche Übermittlung des Beitragsnachweises verzichten, wenn dessen Inhalt unverändert gilt. Kennzeichnen Sie dann den Beitragsnachweis einfach als Dauernachweis.

1.4 Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis (spätestens) 2 Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Wichtig: Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle bereits zu Beginn des 2. Arbeitstages vorliegen.

2 Beitragszahlung

2.1 Die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld fällig. Ein eventuell verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. In diesem Fall fließt die „Beitragskorrektur“ aus dem Vormonat in den aktuellen Beitragsnachweis ein.

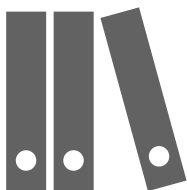
2.2 Haben Sie der BARMER ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt? Dann werden die Beiträge automatisch in Höhe des von Ihnen übermittelten Beitragsnachweises von Ihrem Konto abgebucht. Haben Sie für den laufenden Monat keinen Beitragsnachweis übermittelt, buchen wir in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld ab.

2.3 Bitte zahlen Sie die Beiträge unbedingt pünktlich. Verspätete oder unterbliebene Zahlungen haben erhebliche nachteilige Folgen:

- Verpflichtung zur Zahlung von Säumniszuschlägen in Höhe von 1 % des rückständigen Beitrages pro Monat, sofern die Zahlung nicht bis zum Ablauf des spätesten Zahltages erfolgt.
- Zwangsweise Einziehung der rückständigen Beiträge.
- Konsequenzen wegen Verstoßes gegen geltendes Strafrecht durch Vorenthalten von Versichertenanteilen. Hieraus folgen ggf. auch Schadenersatzforderungen gegen den/die Verantwortlichen.
- Diese Folgen sind vom Gesetzgeber zwingend vorgesehen. Die BARMER hat dabei keinen Spielraum.

3 Erstattung (Verrechnung) zu Unrecht entrichteter Beiträge

Die hier maßgebliche Vorschrift im Sozialgesetzbuch (IV) lautet:



„Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind,

Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.“

Die Versicherungsträger haben dazu „Gemeinsame Grundsätze“ erarbeitet und diese am 21.03.2019 veröffentlicht. Diese sehen neben einer Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge auch eine Verrechnung durch die Krankenkasse oder den Arbeitgeber vor. Vor einer Erstattung sollte daher geprüft werden, ob nicht eine Verrechnung in Betracht kommt. Sichergestellt sein muss, dass auch die Arbeitnehmer die verrechneten Beiträge, soweit sie von ihnen getragen wurden, zurückerhalten.

3.1 Verrechnung bei Überzahlung voller Monatsbeiträge zurückerhalten:

Der Zeitraum, für den die Beiträge irrtümlich gezahlt wurden, darf nicht länger als 6 Kalendermonate zurückliegen.

Es muss eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers vorliegen, dass er Leistungen der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung im Erstattungszeitraum nicht erhalten hat und dass die entrichteten Rentenversicherungsbeiträge dem Rentenversicherungsträger nicht als freiwillige Beiträge verbleiben sollen.

3.2 Verrechnung bei Überzahlung von Teilen der Beiträge:

a) Der Zeitraum, für den Beiträge zu viel berechnet wurden, darf nicht mehr als 24 Kalendermonate zurückliegen.

b) Beruht die Beitragsüberzahlung darauf, dass Beiträge irrtümlich von einem zu hohen Entgelt gezahlt worden sind, so ist eine Verrechnung der Beiträge ausgeschlossen, wenn der überhöhte Betrag der Bemessung von Geldleistungen an den Versicherten (Krankengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld) zugrunde gelegt wurde.

3.3 Die Verrechnung ist wie folgt durchzuführen:

a) Die zu viel berechneten Beiträge sind mit den Beiträgen für den laufenden Beitragsabrechnungszeitraum zu verrechnen. Es sind allerdings die für den Verrechnungszeitraum jeweils maßgebenden Beitragsfaktoren zugrunde zu legen.

b) Die Berichtigungen sind auf den einzelnen Lohn- und Gehaltsunterlagen so zu vermerken, dass sie prüffähig sind. Notwendige Erklärungen des Arbeitnehmers sind den Lohn-/ Gehaltsunterlagen beizufügen.

c) Wenn Beiträge oder Beitragsteile für vergangene Kalenderjahre verrechnet werden: Nehmen Sie diese entweder in den laufenden Beitragsnachweis auf oder melden Sie einen Stornobeitragsnachweis und übermitteln zugleich einen neuen Beitragsnachweis.

d) Sofern für den Verrechnungszeitraum bereits eine Meldung nach der DEÜV abgegeben worden ist, muss der Arbeitgeber eine Stornierung/Neumeldung vornehmen.

3.4 In allen anderen Fällen von Beitragsüberzahlung muss die Barmer eingeschaltet werden. Einen Antrag finden Sie auf unserer Homepage www.barmer.de/f000057.

4 Meldungen

Seit Januar 2015 sind monatliche Meldungen über Entgelte aus Mehrfachbeschäftigungen, in denen die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde, nur auf Aufforderung durch die Krankenkasse notwendig. Die Krankenkassen ermitteln bei Mehrfachbeschäftigungen auf Grundlage der von den Arbeitgebern abgegebenen Entgeltmeldungen von Amts wegen, ob die Beitragsbemessungsgrenze überschritten und Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden.

Dabei können die Krankenkassen bei Bedarf weitere Angaben zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte bei den Arbeitgebern anfordern. Die Krankenkassen melden dann den Arbeitgebern die Gesamtentgelte zurück.

5 sv.net: Ihr Assistent bei Meldungen und Beitragsnachweisen

Arbeitgeber können ihre DEÜV-Meldungen und Beitragsnachweise komfortabel per Internet versenden. Dabei hilft Ihnen die Software „sv.net“, die mit den beiden Varianten sv.net/comfort und sv.net/standard zur Verfügung steht. Die Programme enthalten die aktuelle Tabelle der Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit, Plausibilitätsprüfungen und weitere Arbeitsvereinfachungen. Wie Sie die Software beziehen können, erfahren Sie bei Ihrer BARMER oder direkt im Internet unter www.itsg.de